

I. Änderungssatzung vom 01.12.2004

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde St. Johann vom 22.11.2001

Der Ortsgemeinderat von St. Johann hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 05.01.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

§ 3 (2) - **Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten** - erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (2) a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte | 116,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung an einer Doppelurnengrabstätte | 231,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 2 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für einen Urnenwahlgrabstätte | 7,00 € |

§ 2

§ 4 - **Ausheben und Schließen der Gräber** - erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 333,00 € |
| b) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr | 333,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je | 125,00 €. |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelgrabstätten für die erste Bestattung | 333,00 € |
| b) für die zweite bzw. jede weitere Bestattung | 384,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je | 125,00 €. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Johann, den 02.12.2004

Ortsgemeinde St. Johann

DS

Michael Stephani
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.